

Kennzahlen Sozialversicherungen und Vorsorge **01.01.2025**

AHV / IV / EO	2025	2024
Minimale Alters-/Invalidenrente	15'120	14'700
Maximale Alters-/Invalidenrente	30'240	29'400
Minimale Waisen-/Kinderrente	6'048	5'880
Maximale Waisen-/Kinderrente	12'096	11'760
Freibetrag Altersrentner	16'800	16'800
Freibetrag geringfügige Einkommen (exkl. Privathaushalte)	2'500	2'300
Freibetrag Personen bis Alter 25 in Privathaushalten	750	750
Beitrag Arbeitnehmende und Arbeitgeber je	5.300%	5.300%
Beitrag Selbständigerwerbende minimal	5.371%	5.371%
Beitrag Selbständigerwerbende maximal	10.000%	10.000%
Beitrag Nichterwerbstätige und Selbständigerwerbende minimal	530	514
Beitrag Nichterwerbstätige maximal	26'500	25'700

Familienzulagen FZ	2025	2024
Mindesteinkommen Arbeitnehmende für Anspruch	7'560	7'350
Maximales Einkommen des Kindes in Ausbildung	30'240	29'400

Arbeitslosenversicherung ALV	2025	2024
Maximal versicherter Lohn 1	148'200	148'200
Maximal versicherter Lohn 2 ab 148'201	unbegrenzt	unbegrenzt
Beitrag versicherter Lohn 1 Arbeitnehmer und Arbeitgeber je	1.100%	1.100%
Beitrag versicherter Lohn 2 Arbeitnehmer und Arbeitgeber je	0.000%	0.000%

Unfallversicherung UV	2025	2024
Maximal versicherter Lohn	148'200	148'200

Berufliche Vorsorge BV	2025	2024
Mindestjahreslohn (Eintrittsschwelle)	22'680	22'050
Koordinationsabzug	26'460	25'725
Obere Limite des Jahreslohnes	90'720	88'200
Maximaler koordinierter Lohn	64'260	62'475
Minimaler koordinierter Lohn	3'780	3'675
Maximal versicherbarer Lohn	907'200	882'000
Maximallohn mit Garantie Sicherheitsfonds	136'080	132'300
Mindestzinssatz	1.250%	1.250%
Mindestumwandlungssatz Alter 65	6.800%	6.800%

Gebundene Vorsorge 3a	2025	2024
Maximalbetrag mit Pensionskasse	7'258	7'056
Maximalbetrag ohne Pensionskasse	36'288	35'280

Angaben in CHF pro Jahr

Sozialversicherungen - Neuerungen und Entwicklungen

AHV-Reform (AHV 21) - Inkraftsetzung 01.01.2024

Die Reform ist per 01.01.2024 in Kraft getreten. Ab 01.01.2025 erfolgt für Frauen mit Jahrgang 1961 der erste Schritt zur Erhöhung des Rentalters um 3 Monate auf Alter 64 und 3 Monate. Für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger gilt definitiv Referenzalter 65.

Ausgleichsmassnahmen für Übergangsgeneration (Frauen der Jahrgänge 1961 - 1969)

Frauen, welche die AHV-Altersrente zum neu vorgesehenen Referenzalter beziehen, profitieren von einem lebenslänglich ausbezahlten Zuschlag. Dieser beträgt CHF 12 bis CHF 160 pro Monat und ist abhängig vom Jahrgang und dem durchschnittlichen Jahreseinkommen.

Anreize zur Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters

Wer nicht Anspruch auf die Maximalrente hat, kann mit der Weiterführung der Erwerbstätigkeit nach Erreichen des Referenzalters seine Rente nachträglich erhöhen. Es kann bis Alter 70 einmalig eine Neuberechnung der Rente verlangt werden. Dies gilt auch für Personen, welche am 01.01.2025 bereits eine Altersrente bezogen, aber das 70. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Auch Fehljahre können unter gewissen Voraussetzungen über AHV-Beiträge nach Erreichen des Referenzalters kompensiert werden.

Auswirkungen auf die Berufliche Vorsorge

Die Pensionskassen haben die Bestimmungen zur Erhöhung des Frauenrentalters in ihren Vorsorge-reglementen übernommen. Somit gelten für AHV und Pensionskassen die gleichen Referenzalter für die Pensionierung. Ausserdem gilt nun in der ganzen Schweiz, dass drei Teilpensionierungsschritte mit Kapitalbezug steuerlich akzeptiert werden.

13. AHV-Rente - Einführung 2026

Überraschend deutlich hat das Schweizer Stimmvolk im März dieses Jahres die Initiative für eine 13. AHV-Rente gutgeheissen. Diese soll gemäss dem Willen des Bundesrates erstmals im Dezember 2026 allen AHV-Altersrentenbeziehenden ausbezahlt werden. Die Finanzierung (jährliche Zusatzkosten von ca. CHF 4 - 5 Mia.) ist zurzeit noch offen. Zur Diskussion stehen eine Erhöhung der Beiträge der Erwerbstätigen und Arbeitgeber sowie der Mehrwertsteuer.

BVG-Reform (BVG 21)

Im September dieses Jahres hat das Schweizer Stimmvolk die Umsetzung der Reform BVG 21 deutlich abgelehnt. Somit dürften die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen für etliche weitere Jahre Bestand haben. Die einzelnen Unternehmen haben jedoch die Möglichkeit, ausgewählte Themen der Reform (Verbesserung der Leistungen für Mehrfachbeschäftigte und Personen mit bescheidenen Löhnen etc.) in der eigenen Vorsorgelösung umzusetzen. Die Pensionskassenanbieter werden ihre Kunden in Zukunft verstärkt motivieren, BVG-nahe Vorsorgepläne auszubauen und überobligatorische Sparbeiträge vorzusehen.

Pensionskassen - Kapitalanlagen und Verzinsung Altersguthaben

Die Anlagemärkte haben sich bis Ende September von ihrer freundlichen Seite gezeigt. Die erzielten Anlageerträge von 5% bis 6% haben zu einer Erhöhung der Deckungsgrade im bisherigen Jahresverlauf geführt. Falls sich die Kapitalmärkte bis Ende Jahr stabil zeigen, kann für das Jahr 2024 mit einer Verzinsung der Altersguthaben gerechnet werden, die über dem BVG-Mindestzinssatz von 1.25% liegt.

Pensionskassen - Umwandlungssätze

Die meisten Pensionskassen haben unabhängig von der abgelehnten Reform BVG 21 bereits vor Jahren mit der Anpassung ihrer Umwandlungssätze an die aktuellen Gegebenheiten begonnen. Unter Einbezug der überobligatorischen Altersguthaben sind zurzeit Umwandlungssätze von +/- 5% üblich. Als letzter grosser Pensionskassenanbieter verabschiedet sich auch die AXA per 01.01.2025 vom versicherungstechnisch zu hohen BVG-Mindestumwandlungssatz von 6.80%. Die zukünftige Höhe der Umwandlungssätze ist abhängig von der Entwicklung der Lebenserwartung und Kapitalerträge.